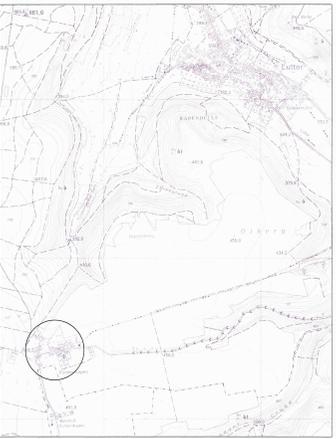
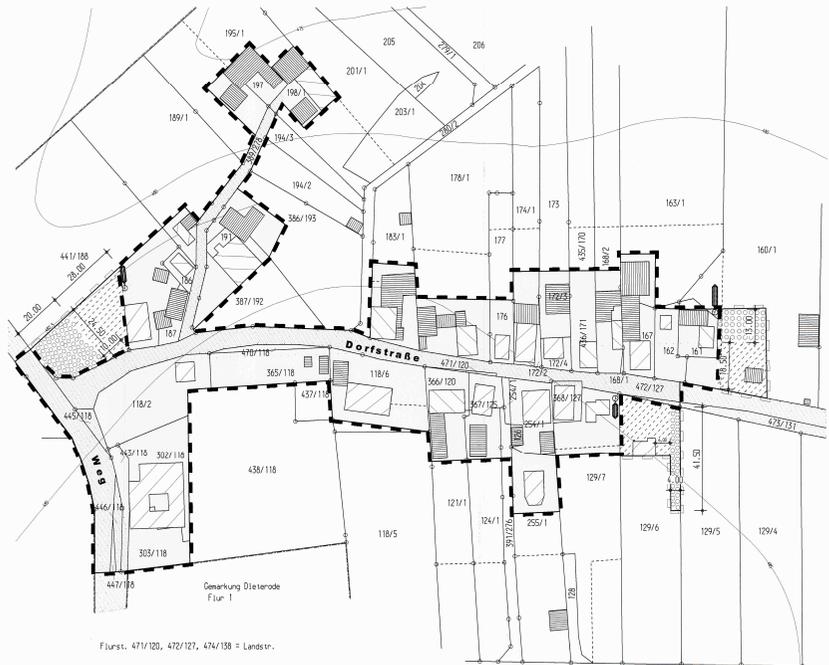


Satzung der Gemeinde Lutter / OT Fürstenhagen

über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Gemarkung Lutter; Flur 4

Flurstücke: 118/2, 118/6, 126, 167, 168/1, 172/2, 172/3, 172/4, 186, 187, 191, 197, 198/1, 254/1, 302/118, 303/118, 365/118, 366/120, 367/125, 368/127, 389/278, 436/171, 443/118, 445/118, 446/118, 447/118, 470/118, 471/118, 471/120
 teilw.: 121/1, 124/1, 129/6, 129/7, 160/1, 161, 162, 163/1, 168/2, 173, 174/1, 176, 177, 178/1, 183/1, 255/1, 280/2, 391/276, 435/170, 437/118, 441/188, 472/127, 473/131



ÜBERSICHTSKARTE
Gemeinde Lutter / OT Fürstenhagen



Satzung der Gemeinde Lutter
 über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Flur 4, Flurstücke:
 118/2, 118/6, 126, 167, 168/1, 172/2, 172/3, 172/4, 186, 187, 191, 197, 198/1, 254/1, 302/118, 303/118, 365/118, 366/120, 367/125, 368/127, 389/278, 436/171, 443/118, 445/118, 470/118, 471/118, 471/120, 472/127, 473/131, 121/1, 124/1, 129/6, 129/7, 160/1, 161, 162, 163/1, 168/2, 173, 174/1, 176, 177, 178/1, 183/1, 255/1, 280/2, 391/276, 435/170, 437/118, 441/188, 472/127, 473/131

5. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Billigungnahme der Träger öffentlicher Belange am 10.12.2010 und 15.04.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

6. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2010 wurde die Aufhebung der "Satzung der Gemeinde Lutter - über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Fürstenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB" vom aufgehoben.
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

7. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 15.04.2011 vom Gemeinderat beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 15.04.2011 geteilt.
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

8. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.
 Leineweber-Wobis, den (Siegel) Katasterberechtigt

9. Die Bestätigung dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landrates Eichsfeld vom erteilt.
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

10. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird hiermit ausgestellt.
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

11. Die Erteilung der Bestätigung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Geltendhaltung von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind Anmerkungen beantragt worden. In der Bescheinigung ist auf die Bestätigung der Verteilung von Verteilungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

FACHSACH
 Aufgrund des § 34 Abs. 5 BauGB (BauGB) i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und mit Bestätigung der Kommunalaufsicht Eichsfeld folgende Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Fürstenhagen, bestehend aus der Planzeichnung und dem textuellen Teil erlassen.

Planzeichnung
 Maßstab 1 : 1000
 Zeichnungsbildung : Planisch
 Darstellung ohne Normcharakter
 Lutter, den 27.04.2011 (Siegel) Bürgermeister

Verfahrensvermerke
 1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.08.2006 die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Fürstenhagen beschlossen.
 Lutter, den 27.04.2011 (Siegel) Bürgermeister

2. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.11.2008 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Erläuterung und Begründung (Stand 27.10.2008) beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit dem Schreiben vom 04.08.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

4. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 28.10.2010 bis zum 28.11.2010 und vom 11.03.2011 bis zum 12.04.2011 nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, die Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 15.10.2010 bis zum 25.11.2010 und vom 03.03.2011 bis zum 13.04.2011 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.
 Lutter, den (Siegel) Bürgermeister

Textliche Festsetzungen (gültig für Ernennungsfäche)

- Maß der bebauten Nutzung / örtliche Bauvorschriften
 - Die Dachneigung von Wohngebäuden wird wie folgt festgelegt: 22° - 50° (alter Teilung).
 - Die Grundflächenzahl beträgt 0,6 (§ 17 BauNVO). Sie darf durch Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) nicht überschritten werden.
 - Nebenanlagen, gemäß § 14 BauNVO, sind grundsätzlich zugelassen.
 - Auf den Grundstücken sind die Wege, Zugänge und Zufahrten mit wasserdurchlässigem Material auszuführen.
 - Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III der Wassergebietseinlage 4 "Quelle 'Springquelle'" (Wasserschutzgebiet). Die entsprechenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutzgebiet sind einzuhalten.
- 2. Grünplanerische Festsetzungen**
- Auf den Flächen, die als "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" festgesetzt sind, sind folgende Pflanzungen vorzunehmen und auf Dauer zu unterhalten, dabei sind je 100 m² Pflanzfläche mindestens:
 - 40 Sträucher der Pflanzliste 1
 - 2 Laubbäume oder 4 Obstbaumhochstämme der Pflanzliste 2 zu pflanzen.
 Die dortigen Gebiete dürfen einen Anteil von 10% an den Pflanzungen nicht unterschreiten.
 - Es sind folgende Gehölzarten zu verwenden:
 - Bäume: Zvw. Stammumfang 10-12 cm mind.
 - Obsthochstamm: ab 100 cm Höhe mind.
 - Sträucher: Zvw. 80-100 cm Höhe.
 - Die Randbegrenzung ist als Bäumeleuchtmaßnahme durchzuführen.

M 1:1000

Planzeichen und Festsetzungen

- Grenze des ergänzten Innenbereiches gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Pflanzungslinie)
- Ergänzungslinie gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Längenangabe in Meter
- 5,50
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

- Hauptnutzung (z. B. Wohngebäude)
- Nebenutzung (z. B. Nebenanlagen)
- örtlich vorh. Straßen / Wohnwege
- Höhenslinie mit Höhenhöhenzahl
- Böschung
- Abwasserbehandlungsanlage mit Hygienestation

Nachrichtliche Übernahme

- Flurstücksgrenzen
- Flurgrenzen
- Gemarkungsgrenzen
- Flurstücknummer

Pflanzliste

- Pflanzliste 1: Sträucher**
- Kornelkirsche (Cornus mas)
 - Roter Hirtengreis (Cornus sanguinea)
 - Heidekraut (Cornus avellana)
 - Pflaumenblücher (Eucornus europaeus)
 - Liguster (Ligustrum vulgare)
 - Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
 - die Rosenkranz- und Sorbus (Rosa canina, Rosa glauca, Rosa pratincola, Rosa gallica)
 - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
 - Weghauer Schneeball (Viburnum lantana)
 - Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
 - Gärtler Schneeball (Viburnum opulus "Roseum")
 - Schlehne (Prunus spinosa)
- Pflanzliste 2: Laubbäume:**
- Festbalm (Acer campestre)
 - Hainbuche (Carpinus betulus)
 - Traubeneiche (Prunus padus)
 - Vogelbeere (Cotinus cognyac)
 - Obstbaumhochstämme:
 - Kirsche / Pflaume (Prunus spec.)
 - Birne (Prunus spec.)
 - Apfel (Malus spec.)
 - Weißer Lichteigen (Prunus regina)

Hinweise

- Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landrates Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Archäologie Denkmalschutz Weimar anzugeben.
- Die Fundstelle ist zu markieren zu sichern und zu erhalten.
- Wirden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelbeauftragte in Weimar zu benachrichtigen.
- Die Gestaltung der neuen bebauten Anlagen sollte sich entsprechend des "Einfügestabes" an der vorhandenen örtlichen Baustruktur orientieren.

Bauherr / Auftraggeber:
 Gemeinde Lutter
 - vertreten durch den Bürgermeister -

37318 Lutter

Lage:

Gemeinde Lutter
Flur 4, Flurstücke: 118/2, 118/6, 126, 167, 168/1, 172/2, 172/3, 172/4, 186, 187, 191, 197, 198/1, 254/1, 302/118, 303/118, 365/118, 366/120, 367/125, 368/127, 389/278, 436/171, 443/118, 445/118, 446/118, 447/118, 470/118, 471/118, 471/120, 472/127, 473/131, 121/1, 124/1, 129/6, 129/7, 160/1, 161, 162, 163/1, 168/2, 173, 174/1, 176, 177, 178/1, 183/1, 255/1, 280/2, 391/276, 435/170, 437/118, 441/188, 472/127, 473/131

Stand: 26. April 2011
 Bearbeiter: M. Gries

Plan-/Entwurfsverfasser:



Planungsbüro
 kruse bauplanung
 consulting engineering GmbH
 Im Weinberg 4, 37318 Lutter
 Tel.: 0530 81000, Fax: 0530 81001
 e-mail: info@krusebau.de
 www.krusebau.de